

Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet

Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und
Gemeinden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

So geht's naturnah

Naturnah gestaltete Siedlungsräume sind wichtig für die Biodiversität und die Landschaftsqualität. Sie bieten mit ihrer hohen Strukturvielfalt vielen Pflanzen und Tieren attraktive Lebensräume. Gleichzeitig erbringen sie aber auch vielfältige Leistungen für Mensch und Gesellschaft. Sie tragen zur psychischen, sozialen und physischen Gesundheit der Menschen bei und mildern die negativen Effekte des Klimawandels.

Die Dokumentation **Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet: Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden** unterstützt Kantone und Gemeinden dabei, ihr Siedlungsgebiet naturnah und attraktiv zu gestalten. Kern des Dokuments sind Empfehlungen zur Umsetzung des ökologischen Ausgleichs (Art. 18b Abs. 2 NHG) auf Stufe Kanton und Gemeinde sowie Empfehlungen zur Aufwertung von Lebensräumen und deren Vernetzung im Siedlungsgebiet.



Praktische Empfehlungen

Die Empfehlungen für Musterbestimmungen basieren wesentlich auf Beispielen aus der Praxis. Sie sind tabellarisch dargestellt und zeigen Möglichkeiten auf, wie die entscheidenden Massnahmen in den kantonalen und kommunalen und Planungsgrundlagen verbindlich verankert werden können.

Musterbestimmungen für die kantonale Ebene

Die für die kantonale Ebene formulierten Musterbestimmungen konzentrieren sich auf die Umsetzung des Prinzips des ökologischen Ausgleichs (Gemäss Art. 18b Abs. 2 NHG). Die Kantone haben die Möglichkeit, die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen zu konkretisieren und zu bestimmen, welche Behörde in welchem Verfahren und in welchem Umfang ökologische Ausgleichsmassnahmen anordnet. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und des Vollzugs werden solche Konkretisierungen des Bundesrechts auf kantonaler Ebene empfohlen.

Gemäss Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) sind die Kantone jedoch gehalten, ein Gemeindeamt im Sinne des verfassungsgemässen (→) Subsidaritätsprinzips (Art. 6a BV) und der Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV) ebenfalls einen Regelungs-spielraum zu lassen. Grundsätzlich stellt es den Gemeinden eher, sich auch über kantonalen Ausfüh-rungsbestimmungen zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet direkt auf die Gesetzgebung des Bundes zu beziehen, soweit dieser Aufgabenbereich in ihre Kompetenz fällt.

2.1 Kantonale Musterbestimmungen zum ökologischen Ausgleich

Übersicht

A) Auftrag, Zweck und Massnahmen	8
B) Ausübung und Koordination	9
C) Umsetzung und Umfang	11
D) Einseitige Abgabe	12

A) Auftrag, Zweck und Massnahmen

Musterbestimmungen	Erläuterungen
<p>§. Auftrag und Zweck</p> <p>1. Kanton und Gemeinden sorgen in intensiv ge-nutzten Gebieten innen- und ausserhalb des Sied-lungsgebietes für den ökologischen Ausgleich.</p> <p>2. Der ökologische Ausgleich bewirkt insbesondere die Verknüpfung oder Einbettung von Öko-topen die Förderung der Artenvielfalt, eine möglichst naturnahe und naturnahe Biodiversität sowie die Einbindung der Natur in den Sied-lungsraum und die Beliebung des Landschaftsbil-des.</p> <p>§. Massnahmen</p> <p>1. Dem ökologischen Ausgleich dienen alle Elemente, welche die Biodiversität fördern, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Hecken, Ufergehölzungen, Wälder und Erntebäume, Bachtümpel, Wiesen, Rückflüssen, topogra-phische Vertiefungen, Gebäussegrenzungen, Trockenmauern sowie andere naturnahe und standortgemässe Lebensräume und (→) Reinhaltszonen.</p>	<p>Der ökologische Ausgleich hat auch innerhalb des Siedlungsgebietes eine grosse Bedeutung. Er trägt wesentlich zur Biodiversität und Verknüpfung der Lebensräume bei.</p> <p>Mit den maßstabgerechten Musterbestimmungen setzt der Kanton den Gesetzgebungsantrag gemäss Art. 50 Abs. 2 NHG und Art. 51 BV im all-gemeinen Weise um und gewährt den Gemeinden im Sinne der Gemeindeautonomie einen grossen Spielraum für weitergehende Regelungen.</p> <p>Die Bestimmung führt die bundesrechtlichen Vorschriften näher aus und hat fest, dass zum öko-logischen Ausgleich zur Massnahmen gewählt werden können, welche einen biodiversitätsför-dernden Effekt haben. Die Formulierung weiche die Biodiversität fördern bedeutet sich daher auf alle gemeinteten ökologischen Ausgleichsmassnahmen, Bestand insbesondere Wälder, Hecken aus Thuja, ausschliesslich aus Siedeln entstehenden Deckungsstrukturen und Verknüpfungen mit nicht standortgemässen Kletterpflanzen können nicht als ökologische Ausgleichsmassnahmen gilt, da sie nicht oder nicht ausreichend zu angestrebten Biodiversität beitragen. Denn geringer fordert eine Hecke aus standortgemässen Wäldchen den erforderlichen Biodiversität und gilt als ökologische Ausgleichsmassnahme.</p>

Musterbestimmungen für die kommunale Ebene

Die Gemeinden können in ihren Rechts- und Planungsgrundlagen viele Rahmenbedingungen selbst festlegen, die für Biodiversität und Landschaft relevant sind. Die Musterbestimmungen zeigen, wie der ökologische Ausgleich umgesetzt werden kann. Ergänzend dazu sind Bestimmungen aufgeführt zu Themen wie Aussenraumgestaltung oder Siedlungs-rand.

3.2 Weitere Musterbestimmungen für die kommunale Ebene

Im Kapitel 3.1 stehen kommunale Musterbestimmungen im Vordergrund, welche einen direkten Beitrag an den ökologischen Ausgleich innerhalb des Siedlungsgebietes leisten. Im folgenden Kapitel wird eine Auswahl weiterer Musterbestimmungen vorgeschlagen, die für die Förderung von Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet von grosser Bedeutung sind und einen indirekten Beitrag an den ökologischen Ausgleich leisten.

Übersicht	
K) Aussenraumgestaltung	27
L) Siedlungsrand	30
M) Artenreichtum	30
N) Lichtfaktoren	32
O) Grünzonen / Freizeitalzonen	33

K) Aussenraumgestaltung

Musterbestimmungen	Erläuterungen
<p>§. Grundzüge</p> <p>1. Der Aussenraum von Bäumen und Anlagen ist zu gestalten, dass sich neben den Massnahmen für den ökologischen Ausgleich ein guter Einfluss in das Siedlungsgebiet ergibt und eine hohe Lebens, Wohn, und Aufenthaltsqualität geschaf-fert ist, Ortscharakter oder andere bestandri-gende Qualitäten, welche das Strassen, Quartier oder Ortsbild prägen, sind zu berücksichtigen.</p> <p>2. Mit dem Baugesetz ist ein Umgebungsplan oder ein andere geeignete Darstellung der Aus-senräume mit den wesentlichen Gestaltungsge-meinden und den ökologischen Ausgleichsmassnahmen abzustimmen.</p>	<p>Der Aussenraum von Bäumen und Anlagen inner-halb des Siedlungsgebietes mus verschiedenen Funktionen dienen. Dazu gehört auch der öko-logische Ausgleich (Abs. 1).</p> <p>Der Umgebungsplan stellt das wesentliche Element dar, mit welchem die Siedlungsge-meinden die Erhaltung der Gestaltungsgrundlagen prüfen können. Mit dem Umgebungsplan mus notwendig werden, wie die gute Einbindung in den Aussenraum, das hohe Wohn und Aufent-haltsqualität (z. B. auch für Kinder) sowie der öko-logische Ausgleich bestwieselt werden.</p> <p>Wesentliche Gestaltungsbeispiele der Aussen-raume, zu welchen sich der Umgebungsplan ab-stimmen mus, sind z. B. Bepflanzungen, Terrasse, einseitigen, Böschungss, Stützmauern, Schie-splätze, Verkehrshilfen, Abstellflächen für Fahr-räder und Motorfahrzeuge, Heizungsgie, Auf-entnahmestellen, Aussenraumbeleuchtung, Ein-friedungen und Kehrichtsammler. Ebenfalls sind Aussagen zur Malen leistung und zur Wasser entlastung der Bojen zu machen (Abs. 2).</p>
<p>§. Begründung und Begründung</p> <p>1. Für die Begründung und Begründung der privaten und öffentlichen Aussenräume sind standort-gemäss, maßstäblich, standortgemässe Plan-anzahlungen (Bäume, Sträucher, Stauden, Saughöl-zer) zu verwenden.</p> <p>2. Öffentliche Aussenräume sind nach Möglichkeit ausgestaltet zu gestalten und zu unterhalten.</p> <p>3. Streu und Schotterflächen, welche keinen ökolo-gischen Nutzen haben, sind nur bis zu einer Grösse von ... m zulässig.</p>	<p>Im Standard nachhaltiges das Netzwerk Nach-haltigen Bau Schweiz (NBS) und das DE er-fordert, mindestens die halbe der Fläche nehmen zu topagnen. Zudem sollen auf Flächen, die als naturnah betrachtet werden, mindestens 80 % der Flächenanteils standortgemäss sein. Zur Frage der Begründung und Begründung von Aus-senräumen im Siedlungsgebiet von ökologischen Ausgleichsmassnahmen sie auf die Erläuterungen in Kapitel 3.1 verweisen.</p> <p>In verschiedenen Gemeinden bestehen Einschränkungen für Streu und Schotterflächen. So die Flächen haben bei ökologischen Ausgleichsmassnahmen keine weitere (Ausnahme gelistet für einheitsmässig in Kapitel 3.1 verweisen.</p>

Das Dokument ist ein Produkt aus der Umsetzung von Massnahme 4.2.7 «Anforderungen der Biodiversität in Musterbaureglementen» des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Es entstand in Zusammenarbeit mit vielen Expertinnen und Experten von Bund, Kantonen, Städten, Gemeinden, Verbänden, Organisationen, Forschungsinstitutionen und privaten Dienstleistern unter Federführung des BAFU. Die Erarbeitung der Musterbestimmungen wurde aus raumplanerischer und umweltjuristischer Sicht begleitet.



Zur Publikation

«Biodiversität und Landschaftsqualität im Siedlungsgebiet: Empfehlungen für Musterbestimmungen für Kantone und Gemeinden»

www.bafu.admin.ch/pj427



Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Titelbild

Naherholungsgebiet im Park Schüssinsel zwischen den Quartieren Gurzelen und MettPark, Biel.

© Marco Zanoni | Lunax | BAFU

PDF-Download

www.bafu.admin.ch/pj427

Klimaneutral und VOC-arm gedruckt auf Recyclingpapier

Dieser Flyer ist auch auf Französisch verfügbar.

© BAFU 2022